

Liestal, 7. Juni 2022/BUD

Stellungnahme

Vorstoss Nr. **2021/553**

Motion der FDP-Fraktion

Titel: **Deponieplanung 2.0**

Antrag Vorstoss ablehnen

1. Begründung

Mit der Anpassung 2018 des Kantonalen Richtplans (KRIP), welche der Regierungsrat mit Beschluss vom 18. Juni 2019 dem Landrat überwiesen und der Landrat mit Beschluss Nr. 483 vom 25. Juni 2020 beschlossen hat, ist die Thematik «Deponieplanung» abschliessend und umfassend behandelt. Zudem stützt sich auch die Landratsvorlage «Massnahmenpaket zur Förderung des Baustoffkreislaufs Regio Basel» ((2021/472), welche der Regierungsrat am 29. Juni 2021 dem Landrat überwiesen hat, u. a. auf die Deponieplanung ab und stellt diese Thematik auch in den Kontext des Baustoffkreislaufs.

Die LRV «Kantonaler Richtplan Basel-Landschaft (KRIP) - Anpassung 2018» umfasst den Deponieraumbedarf für Deponien vom Typ A und B für den Zeitraum von 15 bis 20 Jahren. Basierend auf der Deponiestandortsuche wurden neue Deponiestandorte für Deponien vom Typ A und B im Richtplan behördenverbindlich festgesetzt.

Die aktuell im Richtplan festgesetzten Deponiestandorte vom Typ A decken basierend auf den grob festgelegten Deponieprojekten (im Rahmen der Standortsuche) den Deponieraumbedarf für 15 bis 20 Jahre auch ohne Exportmöglichkeiten, jedoch auch ohne Grossprojekte und Unvorhergesehenes, ab. Die aktuell im Richtplan festgesetzten Deponiestandorte vom Typ B decken basierend auf den grob festgelegten Deponieprojekten (im Rahmen der Standortsuche) den Deponieraumbedarf für 15 bis 20 Jahre ohne Grossprojekte und ohne Unvorhergesehenes ab.

Im Hinblick auf die Sicherstellung der Entsorgungssicherheit ist es wichtig, dass basierend auf den im Richtplan festgesetzten Deponiestandorten die kommunalen Nutzungsplanungen vorangetrieben werden. Diesbezüglich liegt die Federführung bei den Gemeinden. An verschiedenen Standorten wurden die notwendigen kommunalen Nutzungsplanungen oder Vorbereitungen dazu bereits gestartet.

Zusammenfassend stellt der Regierungsrat fest, dass die vom Bund geforderte Deponieplanung vorliegt und dass ausreichend Deponiestandorte festgesetzt sind. Die beschriebenen Widerstände gegen konkrete Deponieprojekte können durchaus auftreten; diesen muss durch detaillierte und umfassende Projektierungs- und Informationsarbeiten begegnet werden; finanzielle Entschädigungen an die Gemeinden bringen keine zusätzlichen Vorteile.

Finanzielle Folgen ergeben sich aus der Ablehnung des Vorstosses voraussichtlich keine.

Der Regierungsrat beantragt, die Motion abzulehnen.